OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302052/8/Py

Datum:
Linz, 24. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des J.A., vertreten durch W. GmbH, X, I., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 5. Juni 2018, GZ: SanRB96-212-2017, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Juni 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden herabgesetzt wird.

Im Übrigen wird das Straferkenntnis mit der Maßgabe, dass im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses nach der Wortfolge „als nach außen zur Vertretung Berufener“ die Wortfolge „handelsrechtlicher Geschäftsführer der M. B.V., X, Z., Niederlande, die nach außen zur Vertretung Berufene der A. B.V., X, Z., Niederlande, ist, die nach außen zur Vertretung Berufene“ eingefügt wird, die Bezeichnung „LSD“ durch die Bezeichnung „LSD-BG“ ersetzt wird, die Wortfolge „in eventu in Verbindung mit Abs. 2 LSD“ entfällt und die verletzte Rechtsvorschrift „§ 21 Abs. 1 iVm § 26 Abs. 1 Z 3 LSD-BG“ zu lauten hat, bestätigt.

II. Für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. Juni 2018, GZ: SanRB96-212-2017, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 100 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 100 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (Hervorhebungen nicht übernommen):
„Sie haben als nach außen zur Vertretung Berufener der Firma "N. B.V." gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) mit Sitz in Niederlande, X, Z., verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass die Firma "N. B.V." als Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat die erforderlichen Unterlagen über die Anmeldung zur Sozialversicherung (A1) für den Arbeitnehmer

S.H., geb. x

(sofern für diese in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht) entgegen § 21 Abs. 1 LSD in eventu in Verbindung mit Abs. 2 LSD nicht bereitgehalten oder elektronisch zugänglich gemacht hat.

Im Zuge einer Beschäftigungskontrolle der Finanzpolizei Linz wurde der oa. Dienstnehmer am 21.02.2017 (ab 10:05 Uhr), auf dem Motorfahrgastschiff „A.P.“, angelegt im „X-hafen“ in E., X, angetroffen. Der Arbeitgeber hat keine entsprechenden Unterlagen über die Anmeldung des oa. Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (E 101/A1) am Arbeits(Einsatz)ort bereitgehalten oder diese den Organen der Finanzpolizei unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich gemacht.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 21 Abs. 1 iVm § 26 Abs. 1 Z 3 oder § 26 Abs. 2 LSD-BG“

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass die Anzeige des Finanzamtes Linz aus Sicht der Behörde widerspruchsfrei den im Spruch angeführten Sachverhalt darlegt. Da im gegenständlichen Fall keine Unterlagen über die Anmeldung zur Sozialversicherung für den oa. Dienstnehmer bereitgehalten oder unmittelbar vor Ort elektronisch zugänglich gemacht wurden, ist von (zumindest) fahrlässigem Handeln auszugehen.

Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass mangels Angaben von einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 2.500 Euro und keinen Sorgepflichten

ausgegangen wird und die verhängte Geldstrafe schuldangemessen und im Sinne der Generalprävention geboten erscheint.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass der Spruch den Anforderungen der nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 44a VStG entwickelten Erfordernissen nicht entspricht und aus dem Straferkenntnis nicht hervorgeht, welche Norm nun tatsächlich verletzt wurde und welche Unterlagen bereitgehalten werden hätten müssen. Der Bf ist zudem nicht nach außen Berufener der Firma N. B.V. und hat er in dieser Gesellschaft keine Vertretungsfunktion, in welcher Art auch immer, über. Jedenfalls wäre ihm die Verwaltungsübertretung nicht vorwerfbar, da er kein Organ dieser Gesellschaft ist und daher keinen Einfluss auf diese hat.

Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass der Bf unbescholten ist, kein Schaden herbeigeführt wurde und die Unterlagen im Zuge des Verfahrens vorgelegt wurden. Zudem ist ein allfälliges Verschulden jedenfalls als gering anzusehen weshalb die Voraussetzungen für die Rechtswohltat des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vorliegen oder zumindest die außerordentliche Strafmilderung gemäß § 20 VStG anzuwenden gewesen wäre.

3. Mit Schreiben vom 6. September 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Juni 2019, an der der Rechtsvertreter des Bf teilgenommen hat.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist nach außen zur Vertretung berufener handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma M. B.V. mit Sitz in X, Z., Niederlande. Die Firma M. B.V. ist nach außen zur Vertretung Berufene der Firma A. B.V. mit Sitz in X, Z., Niederlande. Die Firma A. B.V. ist nach außen zur Vertretung Berufene der Firma N. B.V. mit Sitz in X, Z., Niederlande.
Anlässlich einer Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei am 21. Februar 2017 des Motorfahrgastschiffes „A.P.“ im X-hafen, X, E., wurde der Arbeitnehmer der Firma N. B.V., Herr H. S., geb. x, bei Reparaturarbeiten an einem Waschtisch angetroffen. Unterlagen über die Anmeldung zur Sozialversicherung (E 101 bzw.

A 1-Dokument) wurden am Arbeitsort nicht bereitgehalten bzw. den Organen der Finanzpolizei zum Zeitpunkt der Erhebung nicht in elektronischer Form zugänglich gemacht. Das Dokument wurde vom Arbeitgeber N. B.V. mit E-Mail vom 22. Februar 2017 an die Finanzpolizei übermittelt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 11. Juni 2019 und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Für die Tauglichkeit einer Verfolgungshandlung ist nicht gefordert, dass dem individuell bestimmten Beschuldigten allenfalls auch vorgeworfen wird, er habe die Tat als zur Vertretung nach außen Berufener im Sinn des § 9 VStG zu verantworten. Damit ist es im Stadium der Setzung von Verfolgungshandlungen auch nicht erforderlich, bereits die Art der Organfunktion konkret zu determinieren (vgl. VwGH 27.02.2019, Ra 2018/15/0098). Das Verwaltungsgericht, das verpflichtet ist, dass die Verantwortlichkeit des Beschuldigten konstituierende Merkmal im Rahmen der von ihm zu treffenden Entscheidung richtig und vollständig anzugeben, ist berechtigt und verpflichtet, im Erkenntnis eine Richtigstellung des von der Verwaltungsbehörde angesprochenen, vom Verwaltungsgericht aber nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens als unzutreffend erkannten Verantwortlichkeitsmerkmales vorzunehmen (vgl. VwGH 16.01.2019, Ra 2018/02/0300, mwN).

Ist handelsrechtlicher Geschäftsführer einer ausländischen juristischen Person eine weitere juristische Person, als deren handelsrechtliche Geschäftsführer wiederum zwei juristische Personen fungieren, sodass erst deren handelsrechtliche Geschäftsführer natürliche Personen sind, so sind in einer solchen Firmenkonstruktion diese natürlichen Personen nach § 9 Abs. 1 VStG auch für ein verwaltungsstrafrechtlich relevantes Handeln der erstgenannten juristischen Person verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Dieser Fall ist vergleichbar mit der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit für eine GmbH & Co KG, wonach eine natürliche Person als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Komplementär-GmbH gesetzlicher Vertreter der Kommanditgesellschaft ist und in dieser Funktion auch das für die GmbH & Co KG nach § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufene verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Organ darstellt (VwGH 29.5.2006, 2005/09/0066).

Im Hinblick auf diese Rechtslage war daher der Spruch des behördlichen Straferkenntnisses hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Bf – ebenso wie hinsichtlich der Bezeichnung für die Abkürzung des Gesetzes sowie die Konkretisierung der verletzten Strafnorm – entsprechend richtigzustellen.

5.2. Gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 idgF haben Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht, am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums bereitzuhalten oder diese den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1, und Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten.

Gemäß § 26 Abs. 1 Z 3 LSD-BG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro zu bestrafen, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder den Abgabenbehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht.

5.3. Im Verfahren blieb unbestritten, dass im Zuge der Kontrolle durch die Finanzpolizei am 21. Februar 2017 für den Arbeitnehmer der N. B.V., Herrn H.S., geb. x, für den in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht, die Unterlagen über die Anmeldung zur Sozialversicherung dieses Arbeitnehmers nicht vorgelegt werden oder elektronisch zugänglich gemacht werden konnten. Das spätere Nachreichen der Unterlagen ändert nichts mehr an der Verletzung der Bereithaltepflicht (vgl. VwGH 4.5.2016, Ra 2016/11/0053).

Der objektive Tatbestand der gegenständlichen Verwaltungsübertretung ist daher als erfüllt zu werten.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Dies ist dann der Fall, wenn der Beschuldigte ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 16.04.2019, Ra 2018/05/0163 u.a.). Der verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche einer juristischen Person kann sich bei Übertretungen der Bestimmungen des LSD-BG nur exkulpieren, indem er die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems darlegt. Dies ist dem Bf mit seinem Vorbringen jedoch nicht gelungen, weshalb ihm die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen ist.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Die belangte Behörde hat über den Bf die gesetzliche Mindeststrafe verhängt. Erschwerungsgründe sind auch im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen. Als mildernd sind die lange Verfahrensdauer und die bisherige Unbescholtenheit des Bf zu werten. Die Übermittlung der geforderten Unterlagen am Tag nach der Kontrolle befreit den Bf nicht von seiner verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit, jedoch erscheint im Hinblick auf das beträchtliche Überwiegen der Milderungsgründe über die Erschwerungsgründe im vorliegenden Fall die Anwendung des § 20 VStG angemessen und geboten. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes ist mit der nunmehr verhängten Strafhöhe eine ausreichende Sanktion gesetzt, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG scheidet jedoch aus, da die dafür erforderlichen kumulativen Voraussetzungen nicht vorliegen. Nach der Rechtsprechung des EuGH (vgl. Urteil des EuGH vom 23. November 1999, C-369/96 und C-376/96 Arblade und Leloup) schließen es die Art. 59 und 60 des EG-Vertrages (nunmehr Art. 49 und 50 AEUV) nicht aus, dass ein Mitgliedsstaat ein Unternehmen, das in einem anderen Mitgliedsstaat ansässig ist und vorübergehende Arbeiten im ersten Staat ausführt, verpflichtet, während des Zeitraums der Betätigung im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedsstaat Personal- und Arbeitsunterlangen auf der Baustelle oder einem anderen zugänglichen und klar bezeichneten Ort im Hoheitsgebiet dieses Staates bereitzuhalten, wenn diese Maßnahme erforderlich ist, um ihm eine effektive Kontrolle der Beachtung seiner durch die Wahrung des sozialen Schutzes der Arbeitnehmer gerechtfertigten Regelung zu ermöglichen. Die gegenständliche Bestimmung dient somit als Mittel, um eine wirksame Überwachung durch die Behörden des Aufnahmestaates sicherzustellen und so dem sozialen Schutz des entsandten Arbeitnehmers effektiv und geeignet Rechnung zu tragen (VwGH 6.3.2014, 2013/11/0143).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrags zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde war auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe herabzusetzen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende oben zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny